



In der Fassung vom 18.09.2021

## **Satzung Förderverein Museums-Schnellboot e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen: Förderverein Museums-Schnellboot e.V. (FMS)
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- 1) Der Verein „Förderverein Museums-Schnellboot e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke gemäß den §§ 51 ff. der seit dem 1. Juli 1977 wirksamen Fassung der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke. Dies geschieht insbesondere durch die Übernahme der unbefristeten Patenschaft und Unterhaltung des ehemaligen Schnellbootes „S71 Gepard“ der Deutschen Marine im Deutschen Marinemuseum in Wilhelmshaven.

Das Museum soll durch die Erweiterung des Ausstellungsangebotes im Freilichtbereich effektiv unterstützt werden. Das S-Boot soll für die Deutsche Schifffahrtsgeschichte als bedeutungsvolles technikgeschichtliches Denkmal optimal instand gehalten werden und die hiermit zusammenhängenden wissenschaftlichen und technischen Fragen gefördert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Daneben sollen Erinnerungsstücke an die über 90jährige Geschichte der Schnellboote in deutschen Marinen gesammelt und in geeigneter Form dargestellt werden.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder können ehemalige und aktive Kameraden der Schnellboot-Flottille und alle Personen werden, die an Schnellbooten interessiert sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Eine etwaige Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller ohne Begründung mitzuteilen.

- 3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres zu erklären.

Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied:

- a) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
- b) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
- c) trotz Mahnung ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

- 4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinseigentum ist zurück zu geben.
- 5) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder des FMS verarbeitet. Einzelheiten hierzu sind dem Datenschutzhinweis des FMS in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- 6) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 7) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 5 Mittel**

- 1) Die zur Erreichung seiner Ziele erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Spenden und Beiträge.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4) Die Führung der Kasse obliegt dem Schatzmeister nach den Weisungen des Vorstandes.
- 5) Der Schatzmeister hat eine Inventarliste zu führen.
- 6) Die Kasse des Vereins ist jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern zu prüfen.

## § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr spätestens im 1. Halbjahr nach Ablauf eines Rechnungsjahres statt und wird vom Vorstand durch E-Mail einberufen. Mitglieder, die das nicht wünschen, erhalten die Einladung durch Briefpost.

- 1) Mitgliederversammlungen, in denen der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gewählt werden, finden alle 4 Jahre statt.

Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer werden zeitversetzt um 2 Jahre gewählt.

Die Beisitzer werden zeitgleich mit dem 1. Vorsitzenden oder bei Bedarf durch Ausscheiden eines Beisitzers gewählt.

- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl des Vorstandes,
  - e) Wahl zweier Kassenprüfer,
  - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich,
  - g) Beschlussfassung über die langfristigen Ziele des Vereins, sowie über die hierzu erforderlichen finanziellen Maßnahmen,
  - h) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - i) Abschließende Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes bei vorliegendem Widerspruch,
  - j) Beschlussfassung über eine Verbindung oder eine Auflösung des Vereins (siehe § 9).
- 4) Die Mitgliederversammlung ist vier Wochen vor Beginn einzuberufen.
- 5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor Beginn beim Vorstand einzureichen. Später eintreffende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge, über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge, die eine Satzungsänderung betreffen, müssen bis spätestens 6 Wochen vor Beginn eingereicht werden.
- 6) Eine Mitgliederversammlung muss außerdem abgehalten werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.

- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit ihrer Eröffnung beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit außer wenn durch die Satzung anders vorgesehen.
- 8) Ist aus übergeordneten Gründen die Anwesenheit der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung nicht möglich, so kann vom Vorstand eine virtuelle Mitgliederversammlung beschlossen und einberufen werden. Es kann auch die schriftliche Stimmabgabe vor der Versammlung für Mitglieder, die an einer virtuellen Versammlung nicht teilnehmen können, angeordnet bzw. erlaubt werden.
- 9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können in Ausnahmesituationen im virtuellen oder brieflichen Verfahren (einschließlich Email) ohne körperliche Anwesenheit der Mitglieder gefasst werden.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter bzw. 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer,sowie:
  - e) drei Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten, in dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden.

Im Übrigen gilt im Innenverhältnis, was folgt:

Zu 1a) Die Aufgaben des Vorsitzenden: Er

- a) führt sämtliche Geschäfte gemäß § 2 in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) kann Aufgaben an Vorstandsmitglieder delegieren,
- c) beruft die Mitgliederversammlungen ein.

Zu 1b) Die Aufgaben des 2. Vorsitzenden: Er

- a) unterstützt den 1. Vorsitzenden
- b) vertritt den 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit
- c) koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Vorgaben durch den geschäftsführenden Vorstand

Zu 1c) Die Aufgaben des Schatzmeisters: Er

- a) führt die Kasse und Inventarliste gemäß § 3,
- b) nimmt Ein- und Auszahlungen vor in Abstimmung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden, bei Auszahlungen über 500 € nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand

Zu 1d) Die Aufgaben des Schriftführers: Er

- a) führt das Protokoll bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen,
- b) erstellt das Protokoll innerhalb 14 Tagen nach den Sitzungen,
- c) übergibt das Protokoll dem Vorsitzenden,
- d) ist Pressesprecher und zuständig für Öffentlichkeitsarbeit.

Zu 1e) Die Aufgaben der Beisitzer: Sie wirken bei Entscheidungen gemäß § 2 mit.

- 2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist für die Neuwahl binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Scheiden übrige Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung obliegt es, das durch den Vorstand gewählte Vorstandsmitglied in seinem Amt zu bestätigen oder ein neues zu wählen.
- 3) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist möglich.
- 4) Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus § 2.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für Vorstandsmitglieder können Entschädigungen festgesetzt werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 6) Der Vorstand führt im Laufe des Geschäftsjahres mindestens eine Präsenz- oder eine virtuelle Vorstandssitzung durch. Die Sitzung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden 14 Tage vor der Sitzung einberufen, eine Tagesordnung muss nicht erstellt werden.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- 8) Der Vorstand kann im schriftlichen (Brief, Email), fernmündlichen oder im virtuellen Verfahren beschließen, wenn der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer der Beschlussfassung zustimmen.
- 9) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertritt einzeln.
- 10) Eines der Vorstandsmitglieder sollte Techniker sein. Er arbeitet bei der Vorbereitung der PönExes mit und kann im Auftrag des 1. Vorsitzenden als Ansprechpartner des Marinemuseums in bestimmten Belangen und/oder als Leiter der PönExes tätig werden.

## **§ 8 Abstimmung und Wahlen**

- 1) Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handaufheben außer wenn durch die Satzung anders vorgesehen. Geheim ist abzustimmen, wenn dies beantragt wird und dem Antrag eine Mehrheit der Versammlungsteilnehmer zustimmt.
- 2) Die Mitglieder können ihre Stimme während einer virtuellen Sitzung oder schriftlich vor der Versammlung abgeben, wenn dies in einem Schreiben an alle Mitglieder sechs Wochen vor dem Termin zur Stimmabgabe festgelegt wird.

## **§ 9 Vereinigung/Auflösung**

Über Fragen, die den Bestand des Vereins betreffen (Vereinigung, Auflösung), entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsches Marinemuseum, Wilhelmshaven, ersatzweise an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Irgendeine Ausschüttung an Mitglieder darf nicht erfolgen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung (Haushaltsplan [Rahmenrichtlinien]).

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18.09.2021 in Wilhelmshaven

Jever, 12.10.2021

gez. Karl Scheuch  
(Karl Scheuch) 1. Vorsitzender